

HERMOS AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unternehmensrichtlinie

Ersteller: Vorstandschaft
Datum: 31.12.2023
Version: 1.0

HERMOS AG
Gartenstraße 19
95490 Mistelgau

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen von HERMOS

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen Einzelvertrag, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Die Vereinbarungen in den Einzelverträgen sind nachfolgend und in den Besonderen Vertragsbedingungen als „Individuelle Vertragsbedingungen“ bezeichnet.

1.3 Ein Einzelvertrag kommt zustande, wenn:

1.3.1 HERMOS und der Kunde ein Vertragsdokument unterzeichnet haben;

1.3.2 HERMOS den Auftrag oder die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt hat;

1.3.3 Der Kunde ein Angebot von HERMOS vorbehaltlos und ohne Änderungen angenommen hat;

1.3.4 HERMOS mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

Bestätigt HERMOS den Auftrag des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform, so ist allein diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich. Nachträgliche Änderungen sind nur in Textform und mit Zustimmung durch HERMOS möglich.

1.4 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der nachstehenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen und der Individuellen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen in der nachfolgend genannten Reihenfolge:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Individuelle Vertragsbedingungen

1.5 Bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen gelten die Individuellen Vertragsbedingungen, die sich speziell mit der zu regelnden Materie befassen. Gleiches gilt bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen.

1.6 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden erkennt HERMOS nicht an, es sei denn, HERMOS hat sie im Einzelfall ausdrücklich in Textform durch Unterschrift einer der hierzu befugten Geschäftsführer anstelle der hier vorliegenden Vertragsbedingungen anerkannt.

1.7 Die Vertragsbedingungen von HERMOS gelten auch für den Fall, dass HERMOS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.8 Abweichungen von diesen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn die jeweilige Klausel in den Individuellen Vertragsbedingungen ausdrücklich auf die Klausel in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen von der abgewichen wird, verweist.

1.9 HERMOS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den jeweiligen Einzelverträgen Dritter zu bedienen.

1.10 HERMOS entscheidet nach eigenem Ermessen über den Einsatz und Austausch eigener Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen. Sofern die Leistungserbringung beim Kunden erfolgt, bleibt allein HERMOS gegenüber ihren eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von HERMOS werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

1.11 Aufrechnungsrechte sind gegenüber HERMOS ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen HERMOS, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von HERMOS anerkannt worden sind.

1.12 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können HERMOS gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Kunden aus dem jeweiligen Einzelvertrag beruhen, aus dem HERMOS Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend macht.

1.13 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform von HERMOS.

1.14 Kostenvoranschläge sowie Auskünfte von HERMOS in Bezug auf Umfang, Art und Dauer der zu erbringenden Leistungen sowie der zu erwartenden Kosten sind freibleibend und können lediglich annähernd sein. Sie beinhalten keine Zusage. Verbindlicher Vertragsinhalt können sie nur werden, wenn HERMOS solche Kostenvoranschläge und Auskünfte in Textform ohne jeden Vorbehalt erteilt. Detaillierte Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Sie sind kostenpflichtig.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, schuldet HERMOS nur die vertraglich vereinbarten Leistungen, die HERMOS unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erbringt. Das Personal von HERMOS ist bei der Durchführung von Prüf- und Bewertungsaufträgen weisungsunabhängig.

2.2 Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden sowie deren Abhandenkommen als Folge einer sachgerechten Erbringung der Leistung von HERMOS leistet HERMOS, vorbehaltlich der Haftungsbestimmungen in Ziffer 9, keinen Ersatz.

2.3 Bei der Aufbewahrung von Gegenständen, die HERMOS vom Kunden übergeben wurden, ist die Haftung von HERMOS auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat HERMOS über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, ist HERMOS nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

3.2 Soweit zur Erbringung der Leistungen von HERMOS Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, erstattet HERMOS dem Kunden keine Aufwendungen.

3.3 Soweit zur Erbringung der Leistungen von HERMOS Geräte des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde diese auf eigenen Kosten HERMOS rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, erstattet HERMOS dem Kunden nicht die Aufwendungen für die Anlieferung der Geräte.

3.4 Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist HERMOS berechtigt, dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.5 Sofern HERMOS auf dem Betriebsgelände des Kunden tätig wird, obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Solange der Kunde die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist HERMOS von der Erbringung der Leistung befreit.

3.6 Sofern HERMOS im Auftrag des Kunden Leistungen oder Waren ausführt, ist der Kunde auf Anforderung von HERMOS verpflichtet, die für die Aus- und Einfuhr erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

3.7 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Besonderen und Individuellen Vertragsbedingungen ergeben.

4. Leistungszeitpunkt

4.1 Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Sofern die Leistung innerhalb eines Leistungszeitraumes zu erbringen ist, beginnt die Berechnung des Zeitraumes mit Datum der Auftragsbestätigung von HERMOS bzw. mit dem Beginn des in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraumes, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2 Leistungszeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform, per Telefax oder in elektronischer Form durch die von HERMOS benannten Ansprechpartner ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

4.3 Wird aus von HERMOS zu vertretenden Gründen ein verbindlicher Leistungszeitpunkt nicht eingehalten, kann der Kunde HERMOS zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Die durch den Kunden gesetzte Frist darf dabei vier Wochen nicht unterschreiten.

4.4 Sollte HERMOS an der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von HERMOS erfolgt - Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel vorübergehend gehindert sein und dadurch vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht einhalten können, ist HERMOS berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich infolge der in Satz 1 bezeichneten Ereignisse angemessen. Insofern stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. HERMOS wird den Kunden vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich in Textform unterrichten.

5. Lieferung

5.1 Alle Lieferungen von HERMOS verstehen sich ab Lager HERMOS unter folgender Adresse:

HERMOS AG, Gartenstraße 19, 95490 Mistelgau, Deutschland.

5.2 HERMOS ist zu Teillieferungen berechtigt und behält sich rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vor.

5.3 Sämtliche Lieferungen sowie ggf. der Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Rücktransport von Gegenständen des Kunden wird nur auf ausdrückliches Verlangen in Textform des Kunden durchgeführt.

5.4 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in Textform vereinbart, versendet HERMOS sämtliche Lieferungen wie durch den Kunden an HERMOS versandt. Sofern HERMOS versichert versendet, ist der Kunde verpflichtet, HERMOS, den Versicherungswert des Gegenstandes anzugeben und, sofern es sich bei dem Gegenstand um einen sensiblen Gegenstand (wie z.B. einen Prototypen) handelt, dementsprechend zu informieren. Sollte eine Versicherung der Sache zu dem angegebenen Wert nicht möglich sein oder, bei sensiblen Gegenständen, Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Transport bestehen, wird HERMOS den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde wird HERMOS daraufhin einen eigenen Transporteur benennen oder mit HERMOS eine Vereinbarung in Textform über den Transport der Sache treffen. Sämtliche Kosten sowie das Versandrisiko in diesem Zusammenhang trägt ausschließlich der Kunde. Eventuelle Regressansprüche von HERMOS gegen den Transporteur wird HERMOS auf Anforderung in Textform des Kunden an diesen abtreten.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die von HERMOS gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung bzw. nach deren Erbringung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er HERMOS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bzw. Erbringung in Textform anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel, die sich später zeigen, hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung HERMOS in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat den jeweiligen Mangel möglichst detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware oder die erbrachte Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5.6 Bei Lieferung durch einen von HERMOS beauftragten Transporteur ist der Kunde verpflichtet, Transportschäden und/oder -verluste sowie Lieferfristüberschreitungen wie nachfolgend beschrieben anzuzeigen:

5.6.1 Der Kunde hat die Ware bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden und/oder -verluste zu untersuchen und etwaige Schäden und/oder Verluste gegenüber dem Transporteur bei Ablieferung in Textform anzuzeigen.

5.6.2 Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden und/oder -verluste hat der Kunde dem Transporteur unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung der Transportschäden in Textform anzuzeigen.

5.6.3 Der Kunde hat den Schaden detailliert zu beschreiben und HERMOS unverzüglich eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.

5.6.4 Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde HERMOS unverzüglich in Textform anzuzeigen.

5.7 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so wird vermutet, dass die Ware in vertragsgemäßem Zustand geliefert wurde.

5.8 Sofern nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, geht das Verpackungsmaterial bei Erhalt der Ware in das Eigentum des Kunden über. Dies betrifft insbesondere. Umverpackungen, Transport- und Produktverpackungen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise für die von HERMOS zu erbringenden Leistungen, sowie für die zu liefernde Ware ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

6.2 Soweit in den Individuellen Vertragsbedingungen kein Preis vereinbart wurde, werden die von HERMOS zu erbringenden Leistungen gegen Berechnung des Zeit- und Materialaufwandes erbracht.

6.3 Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, werden Wegzeiten (inkl. Wartezeiten) und Reisekosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Reisekosten beinhalten insbesondere, ohne aber hierauf beschränkt zu sein, die tatsächlichen Transport- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungskosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Sofern nicht anderweitig in Textform vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in EURO und Zahlungen sind ohne jeden Abzug binnen 30 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig. Sofern anwendbar, ist der Kunde verpflichtet, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Sonstige Steuern und Abgaben, wie z.B. Quellensteuer oder Importzölle, die auf die Leistungen oder Waren von HERMOS erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen. Sofern HERMOS für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen wird, wird der Kunde HERMOS von diesen Ansprüchen freihalten.

6.5 Leistet der Kunde nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall ist HERMOS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Kunden zu verlangen.

6.6 Dauert der Zahlungsverzug länger als drei Monate oder befindet sich der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug, so ist HERMOS berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag fristlos zu kündigen und/oder hiervon zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von HERMOS bleiben unberührt.

6.7 Werden nach Abschluss eines Einzelvertrages begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar, die die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen gefährden, und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung in Textform nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer geeigneten Sicherheit bereit, so ist HERMOS nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten.

6.8 Monatlich zu entrichtende Entgelte werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Nutzungsabhängige, variable Entgelte werden am Ende des Monats in Rechnung gestellt; HERMOS ist jedoch berechtigt, eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen.

6.9 Weitere Zahlungsbedingungen können sich aus den Besonderen und Individuellen Vertragsbedingungen ergeben.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von HERMOS bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

7.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht HERMOS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von HERMOS zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Die Verarbeitung oder Verbindung durch den Kunden wird stets für HERMOS vorgenommen. Für das Miteigentum gilt vorstehende Ziffer 7.1 entsprechend.

7.3 Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerungen, Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, darf der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von HERMOS vornehmen.

7.4 Übersteigt der Wert der HERMOS zustehenden Sicherungen die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist HERMOS insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Zugrunde zu legen ist der Nettorechnungswert, den HERMOS dem Kunden berechnet hat.

7.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit und/oder Vermögenslage des Kunden oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Kunden vorliegen sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist HERMOS berechtigt, den Einzelvertrag zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten und die Vorbehaltsware ohne weiteres an sich zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

7.6 Bei Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von HERMOS durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Kunde sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Verpfändungsprotokoll) HERMOS zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte von HERMOS hinzuweisen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung der Rechtsbeeinträchtigung von HERMOS erforderlich sind.

7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für HERMOS auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren, instand zu halten und zu reparieren sowie

nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Kunde bereits hiermit an die dies annehmende HERMOS ab.

7.8 Änderungen des Aufstellungs- und/oder Installationsortes der Vorbehaltsware wird der Kunde HERMOS unverzüglich in Textform mitteilen.

7.9 Für Test- und Vorführzwecke von HERMOS gelieferte Gegenstände, Programme oder Daten bleiben im Eigentum von HERMOS.

8. Mängelhaftung

8.1 Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung von HERMOS ergibt sich ausschließlich und abschließend aus den jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen oder, soweit vorhanden, aus der diesen beigefügten Produktbeschreibung. Die in den Individuellen Vertragsbedingungen und/oder in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.

8.2 HERMOS übernimmt keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, HERMOS hat im Einzelfall in Textform eine als Garantie bezeichnete Zusage gemacht.

8.3 Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Ware oder Leistung hat der Kunde keine Mängelhaftungsansprüche. Gleiches gilt bei Mängeln, die auf äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder auf nicht von HERMOS durchgeführte und auch nicht von HERMOS genehmigte Änderungen - auch der Ablaufumgebung -, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen zurückzuführen sind.

8.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird HERMOS nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. HERMOS ist berechtigt, mindestens drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.

8.5 Im Übrigen stehen dem Kunden vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.6 die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

8.6 Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.

8.7 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung und/oder ab Fertigstellung und/oder, soweit einschlägig, ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern HERMOS gemäß Ziffer 9.8 der allgemeinen Haftungsregelung schadenersatzpflichtig ist.

8.8 Der Kunde ist verpflichtet, HERMOS die im Rahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten notwendige Unterstützung kostenlos zu gewähren.

8.9 Für die Datensicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

8.10 Der Kunde wird Beanstandungen sowie insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Prüf- und Zertifizierungsabläufe an den Qualitätsmanagementbeauftragten oder die Geschäftsführung von HERMOS richten.

9. Haftung

9.1 HERMOS haftet unbeschränkt für Schäden,

9.1.1 die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von HERMOS, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Verhalten ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;

9.1.2 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 HERMOS haftet beschränkt auf die Schäden mit deren Entstehung im Rahmen eines Einzelvertrages typischerweise gerechnet werden muss, im Falle von Schäden,

9.2.1 die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

9.2.2 die durch leicht fahrlässiges Verhalten von HERMOS, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

9.3 Vorbehaltlich Ziffern 9.1 und 9.2 ist jede sonstige Haftung von HERMOS ausgeschlossen.

9.4 Sofern die Haftung von HERMOS gemäß Ziffer 9.2 beschränkt ist, haftet HERMOS nicht für mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn.

9.5 HERMOS ist berechtigt, in den Individuellen Vertragsbedingungen Haftungsgrenzen festzusetzen.

9.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

9.7 HERMOS übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, HERMOS hat im Einzelfall ausdrücklich und in Textform eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

9.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HERMOS, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 8.7 vorstehender Mängelhaftungsregelung genannten Fristen für Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.

9.9 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 9.1 - 9.8 die Haftung von HERMOS ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von HERMOS für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von HERMOS durch den Kunden.

10. Urheberrechte

10.1 Soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der von HERMOS erbrachten Leistungen notwendig ist, und soweit nicht anderweitig in den Besonderen oder Individuellen Vertragsbedingungen bestimmt, räumt HERMOS dem Kunden an urheberrechtlich fähigen Leistungen nach erfolgter Zahlung des Kunden jeweils ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von HERMOS erbrachten Leistungen erforderlich ist.

10.2 Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von HERMOS über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform von HERMOS zulässig.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie in Textform, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Individuellen Vertragsbedingungen von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

11.2 Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und der Individuellen Vertragsbedingungen zu erfüllen. Die Parteien sind verpflichtet, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

11.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei nachweist, dass

11.3.1 ihr eine bestimmte Information bereits bekannt war, bevor die Kooperation begonnen wurde,

11.3.2 sie diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat,

11.3.3 die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist,

11.3.4 sie die Information unabhängig von der laufenden Kooperation selbst entwickelt hat,

11.3.5 oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.

11.4 Bei der Versendung von Dokumenten auf elektronischem Wege, weist HERMOS darauf hin, dass diese Form der Übermittlung nicht gesichert erfolgt und die Einhaltung der Vertraulichkeit hierdurch nicht gewährleistet ist.

11.5 HERMOS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

12. Verschiedenes

12.1 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen

alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden der Textform (auch durch Telefax) oder der elektronischen Form.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen, sowie der Individuellen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

12.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten Bayreuth.

12.5 HERMOS behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei sonstigen Schuldverhältnissen ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Einzelvertrages maßgebend.

12.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen oder der Individuellen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

B. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Dauer

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten HERMOS-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "HERMOS-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfanges. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der HERMOS-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der HERMOS-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.

1.3 HERMOS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die HERMOS-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.

1.4 Die Software, Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden von HERMOS als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrechtseinräumung

2.1 HERMOS räumt dem Kunden ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die HERMOS-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Dauer zu nutzen.

2.2 Der Kunde darf die HERMOS-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die HERMOS-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der HERMOS-Software bestehen.

2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.

2.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.

3. Rechte an der HERMOS-Software

3.1 Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der HERMOS-Software stehen entweder HERMOS zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“), der HERMOS zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.

4. Vervielfältigung

4.1 Der Kunde darf die HERMOS-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der HERMOS-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der HERMOS-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der HERMOS-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.

4.2 Der Kunde ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der HERMOS-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für HERMOS und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf

der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von HERMOS und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.

4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien der HERMOS-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.2 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. HERMOS ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.

4.5 Der Kunde darf die HERMOS-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, die HERMOS-Software und die Kopie/n vor Dritten geheimzuhalten. Der Kunde sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf die HERMOS-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.

4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht vornehmen.

5. Dekompilierung

5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der HERMOS-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.

5.2 Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der HERMOS-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er HERMOS entsprechend in Textform informieren. HERMOS wird dem Kunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Kunden die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Kunden gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte HERMOS innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Kunde seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.

5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Kunde ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von HERMOS, ist untersagt.

6. Bearbeitung

6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.

6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6.3 Jegliche Veränderung der HERMOS-Software ist unzulässig.

7. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

7.1 Der Kunde ist berechtigt, die HERMOS-Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen. Die Höhe der vom Kunden an HERMOS zu entrichtenden Lizenzgebühr ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

8. Weitergabe an Dritte

8.1 Vorbehaltlich Ziffer 8.6 und unbeschadet der Regelung in nachfolgender Ziffer 9 ist der Kunde nur berechtigt, die HERMOS-Software an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, soweit sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bedingungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten sämtliche Kopien der HERMOS-Software zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der HERMOS-Software.

8.2 Sofern die HERMOS-Software aus mehreren einzelnen Softwareprodukten besteht, die HERMOS nur gemeinsam als Software-Paket lizenziert, darf der Kunde die HERMOS-Software vorbehaltlich Ziffer 8.1 nur gemeinsam als Software-Paket an Dritte veräußern oder verschenken.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die HERMOS-Software an Dritte im Wege der Vermietung oder des Leasings weiterzugeben. Zu einer anderen Weitergabe der HERMOS-Software auf Zeit an einen Dritten ist der Kunde nur berechtigt, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bestimmungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Kopien der HERMOS-Software dem Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Während der Überlassung der HERMOS-Software an den Dritten ist der Kunde zur eigenen Nutzung der HERMOS-Software nicht berechtigt.

8.4 Im Falle einer Weitergabe der HERMOS-Software an Dritte ist der Kunde verpflichtet, HERMOS Namen und vollständige Anschrift des Dritten in Textform mitzuteilen.

8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die HERMOS-Software Dritten zu überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Bedingungen des Lizenzvertrages verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Kunden.

8.6 Sofern dem Kunden die Software von HERMOS ausschließlich auf elektronischem Wege und ohne einen körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt wird, ist eine Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige Einwilligung in Textform von HERMOS ausgeschlossen.

9. Vorkaufrecht

9.1 Die - entgeltliche oder unentgeltliche - Veräußerung der HERMOS-Software an Dritte ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

9.2 Beabsichtigt der Kunde, die HERMOS-Software ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern, so hat er sie zuvor HERMOS mittels eingeschriebenen Briefs zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen und zu dem mit dem Dritten vereinbarten Preis anzubieten. HERMOS kann das Angebot des Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang des Angebots bei HERMOS mittels eingeschriebenen Briefs annehmen.

9.3 Nimmt HERMOS das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziffer 9.2 an, ist der Kunde berechtigt, die HERMOS-Software zu den HERMOS mitgeteilten Bedingungen und zu dem mitgeteilten Preis an den Dritten zu veräußern.

9.4 Beabsichtigt der Kunde, die HERMOS-Software zu veränderten Bedingungen und/oder zu einem veränderten Preis zu veräußern, muss er HERMOS den Erwerb der HERMOS-Software in entsprechender Anwendung der Ziffern 9.1 und 9.2 erneut anbieten.

9.5 Mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten nicht als Dritte im Sinne der obigen Ziffern 9.1 bis 9.3.

10. Zugriff durch Dritte

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die HERMOS-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

C. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Zeit

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Miet-Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten HERMOS-Software nebst

10.2 Der Kunde wird die HERMOS-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von HERMOS und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der HERMOS-Software anzufertigen.

10.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von HERMOS und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere HERMOS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von HERMOS bleiben unberührt.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Das Lizenzentgelt wird dem Kunden mit Lieferung in Rechnung gestellt.

11.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes gemäß diesen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Dauer abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung, Parametrisierung und Pflege der HERMOS-Software sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

12. Mängelhaftung

12.1 HERMOS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

12.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn HERMOS dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

12.3 Für den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von HERMOS mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

12.4 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und HERMOS bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der HERMOS-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat HERMOS in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die HERMOS-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die HERMOS-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

13.2 HERMOS stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der HERMOS-Software durch den Kunden ergeben.

13.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

13.4 Der Kunde stellt HERMOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn der Kunde unberechtigt Änderungen an der HERMOS-Software vornimmt oder die HERMOS-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.

zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "HERMOS-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfanges. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der HERMOS-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit, Lizenzdauer und Lizenzentgelt ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

1.2 Voraussetzung für den wirksamen Abschluss eines Miet-Lizenzvertrages ist der gleichzeitige Abschluss eines Softwaresupport-Vertrages für die HERMOS-Software gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen für den Softwaresupport.

1.3 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der HERMOS-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Miet-Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.

1.4 HERMOS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die HERMOS-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.

1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Fortentwicklung der HERMOS-Software oder auf Teilhabe an einer Fortentwicklung ähnlicher Software, die HERMOS anderen Kunden zur Verfügung stellt.

1.6 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von HERMOS als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Datenträger, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrechtseinräumung

2.1 HERMOS räumt dem Kunden ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages befristete, nicht-übertragbare Recht ein, die HERMOS-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Zeit zu nutzen.

2.2 Der Kunde darf die HERMOS-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die HERMOS-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der HERMOS-Software bestehen.

2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.

2.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.

3. Rechte an der HERMOS-Software

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der HERMOS-Software stehen entweder HERMOS zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“) der HERMOS zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.

4. Vervielfältigung

4.1 Der Kunde darf die HERMOS-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der HERMOS-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der HERMOS-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der HERMOS-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.

4.2 Der Kunde ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der HERMOS-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für HERMOS und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von HERMOS und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.

4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien der HERMOS-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.1 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. HERMOS ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.

4.5 Der Kunde darf die HERMOS-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, die HERMOS-Software und die Kopie/n vor Dritten geheimzuhalten. Der Kunde sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter

eigener Mitarbeiter Zugriff auf die HERMOS-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.

4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht vornehmen.

5. Dekompilierung

5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der HERMOS-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.

5.2 Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der HERMOS-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er HERMOS entsprechend in Textform informieren. HERMOS wird dem Kunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Kunden die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Kunden gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte HERMOS innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Kunde seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.

5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Kunde ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von HERMOS, ist untersagt.

6. Bearbeitung

6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.

6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6.3 Jegliche Veränderung der HERMOS-Software ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sie zur Beseitigung eines Fehlers erforderlich ist und HERMOS nach der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist oder die Beseitigung des Fehlers ausdrücklich in Textform abgelehnt hat.

7. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

Der Kunde ist berechtigt, die HERMOS-Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen. Die Höhe der vom Kunden an HERMOS zu entrichtenden Lizenzgebühr ergibt sich aus den individuellen Vertragsbedingungen.

8. Weitergabe an Dritte

8.1 Der Kunde darf die HERMOS-Software nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht veräußern, verschenken, vermieten oder verleihen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht. Das Recht zur Weitergabe nach nachfolgender Ziffer 8.2 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 8.1 ist die Weitergabe zulässig an Dritte, denen kein selbständiges Nutzungs- oder Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Weisungsrecht des Kunden unterliegen. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern des Kunden in der Regel der Fall.

9. Zugriff durch Dritte

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die HERMOS-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.2 Der Kunde wird die HERMOS-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von HERMOS und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der HERMOS-Software anzufertigen.

9.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von HERMOS und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere HERMOS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von HERMOS bleiben unberührt.

10. Nutzungsort

10.1 Die Nutzungsüberlassung erfolgt für den in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebenen Nutzungsort.

10.2 Beabsichtigt der Kunde, die HERMOS-Software an einen anderen Nutzungsort zu verbringen, ist er verpflichtet, die vorherige Zustimmung in Textform von HERMOS einzuholen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Das Lizenzentgelt wird ab Auslieferung der HERMOS-Software gemäß den Individuellen Vertragsbedingungen berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist HERMOS berechtigt, das jeweilige Lizenzentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

11.2 HERMOS ist berechtigt, das Lizenzentgelt nach Ablauf von 12 Monaten angemessen zu erhöhen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung in Textform mitgeteilt wurde. Wird das Lizenzentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Miet-Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.

11.3 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes an der HERMOS-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Zeit abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung und Parametrisierung der HERMOS-Software, für die Pflege der HERMOS-Software im Sinne des Softwaresupport-Vertrages sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

12. Mängelhaftung

12.1 HERMOS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

12.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn HERMOS dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

12.3 Der Kunde darf eine Minderung des Lizenzentgeltes nicht durch Abzug vom vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

12.4 Für den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von HERMOS mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

12.5 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und HERMOS bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

D. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Software-Lizenzierungsvertrag") ist die entgeltliche Lizenzierung der im Einzelvertrag aufgeführten Fremd-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "Fremd-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der Fremd-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt sind im Einzelvertrag ausgewiesen.

1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der Fremd-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Software-Lizenzierungsvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.

1.3 HERMOS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Fremd-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.

12.6 Abweichend von Ziffer 8.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen übernimmt HERMOS die Mängelhaftung für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages.

13. Rückgabe und Löschungspflicht

13.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger, die die Software enthalten, sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist HERMOS kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

13.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Der Kunde wird die Erfüllung dieser Verpflichtung HERMOS in Textform anzeigen.

13.3 HERMOS kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Software, sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt HERMOS dieses Wahlrecht aus, wird HERMOS dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde die Löschung und/oder Vernichtung an Eides Statt zu versichern.

13.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und im Fall der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der HERMOS-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat HERMOS in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die HERMOS-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die HERMOS-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

14.2 HERMOS stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der HERMOS-Software durch den Kunden ergeben.

14.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

14.4 Der Kunde stellt HERMOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn der Kunde unberechtigt Änderungen an der HERMOS-Software vornimmt oder die HERMOS-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.

15. Dauer und Beendigung des Vertrags

15.1 Die Laufzeit des Miet-Lizenzvertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Miet-Lizenzvertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt worden ist.

1.4 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von HERMOS als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Datenträger, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.

2. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts

2.1 Es gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Fremd-Software, die dem Kunden als Anlage zum Einzelvertrag oder zusammen mit der Fremd-Software auf dem elektronischen Datenträger übergeben werden.

2.2 Der Kunde hat gegenüber HERMOS keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Das Lizenzentgelt wird dem Kunden mit Lieferung in Rechnung gestellt.

3.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Lizenzierung der Fremd-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für

Installation, Implementierung, Parametrisierung und Pflege der Fremd-Software sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen und durch den Kunden gesondert zu vergüten.

4. Mängelhaftung

4.1 HERMOS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

4.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn HERMOS dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

E. Besondere Vertragsbedingungen für die Anpassung von Software (Customizing)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Einzelverträge (nachfolgend „Customizing-Vertrag“), die die Anpassung von Software an spezielle Bedürfnisse des Kunden von der Entwicklung über die Realisierung bis zur Lizenzierung der angepassten Software nebst Dokumentation (nachfolgend „HERMOS-Programm“) zum Gegenstand haben.

1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der HERMOS-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Customizing-Vertrags, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.

1.3 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Hier finden sich unter anderem Angaben zu folgenden Punkten:

1.3.1 Beschreibung der Anforderungen und Ziele des Kunden.

1.3.2 Beschreibung der beim Kunden vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung.

1.3.3 Beschreibung des Programms, insbesondere der Anforderungsprofile.

1.3.4 Beschreibung der technischen Voraussetzungen.

1.3.5 Vorarbeiten, Beistellungen und sonstige notwendige Mitwirkungen durch den Kunden.

1.3.6 Abnahmecheckliste, als Abnahmeheft dem Einzelvertrag beigelegt.

Die Beschreibungen gemäß vorstehender Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 basieren auf den Angaben des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine Angaben vollständig und richtig sind. Der Kunde kann HERMOS mit einer entsprechenden Analyse nach Maßgabe der Bedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gesondert beauftragen.

1.4 HERMOS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass das Programm mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.

1.5 Die Entwicklung und Realisierung des Programms wird nach dem in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Meilensteinplan erfolgen.

1.6 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von HERMOS als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.

2. Projektmanagement

2.1 HERMOS benennt den in den Individuellen Vertragsbedingungen namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.

2.2 Der Kunde benennt den in den Individuellen Vertragsbedingungen namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.

2.3 Ein Wechsel in der Person der Projektmanager ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei zulässig; diese darf ihre Zustimmung zum Projektmanagerwechsel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

2.4 Die Projektmanager werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

4.3 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und HERMOS bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

4.4 Eine eventuelle Garantie des Herstellers bleibt unberührt.

4.5 Da es sich nicht um HERMOS-eigene Software handelt, verfügt HERMOS in der Regel nicht über den Quellcode der Fremd-Software und kann daher daran keine Änderungen vornehmen. HERMOS ist insoweit abhängig von Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Softwareherstellers.

2.5 Die Projektmanager sind berechtigt, die Einzelheiten zu vertraglichen Durchführung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Zur Abänderung der Vergütung und zur Begründung zusätzlicher Rechte und Pflichten sind die Projektmanager nicht berechtigt. Derartige Änderungen sind den Geschäftsführungen der Vertragsparteien vorbehalten.

2.6 Eine Besprechung der Projektmanager (nachfolgend "Projektmanagerbesprechung") findet in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal monatlich, statt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Projektmanagerbesprechung sind in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Projektmanagerbesprechungen dienen der Feststellung und Förderung des Projektfortschritts sowie der Problemerkörterung und -beseitigung. Der Projektmanager von HERMOS wird dem Projektmanager des Kunden bei jeder Projektmanagerbesprechung eine Darstellung in Textform hinsichtlich des Projektstandes und der voraussichtlichen Fertigstellung übergeben, welche als Anlage zum Protokoll aufgenommen wird.

2.7 Die Teilnahme weiterer Personen an den Projektmanagerbesprechungen ist nach vorheriger Zustimmung beider Projektmanager möglich.

2.8 Der Projektmanager von HERMOS wird über jede Projektmanagerbesprechung ein Besprechungsprotokoll (nachfolgend "Protokoll" genannt) anfertigen und dieses dem Projektmanager des Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag der Projektmanagerbesprechung in unterschriebener Form übersenden. Der Projektmanager des Kunden wird innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang entweder das Protokoll gegenzeichnen oder Änderungswünsche dadurch mitteilen, dass er ein entsprechendes vollständiges Protokoll der Sitzung anderen Inhaltes dem Projektmanager von HERMOS per Telefax übersendet. Der Projektmanager von HERMOS wird ein abgeändertes Protokoll innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang unterzeichnen oder den Projektmanager und die Geschäftsführung des Kunden darüber informieren, dass eine Einigung über den Inhalt des Protokolls nicht zustande gekommen ist.

2.9 Mit Unterzeichnung des Protokolls durch beide Projektmanager wird das jeweilige Protokoll Anlage und Bestandteil des Customizing-Vertrages.

2.10 Sollte zwischen den Projektmanagern innerhalb der in Ziffer 2.8 bestimmten Frist keine Einigkeit über den Inhalt des Protokolls erzielt worden sein, sind beide Projektmanager verpflichtet, die jeweils eigene Geschäftsführung unverzüglich und in Textform über diesen Umstand zu informieren. Die Geschäftsführungen der Vertragsparteien werden sich bemühen, innerhalb von 10 Werktagen eine Einigung herbeizuführen.

2.11 Sind die Projektmanager übereinstimmend der Auffassung, dass eine Projektmanagerbesprechung nicht erforderlich ist, kann diese im Einzelfall entfallen. In keinem Fall dürfen jedoch zwei aufeinander folgende Projektmanagerbesprechungen entfallen.

3. Meilensteine

3.1 Die Entwicklung und die Realisierung des in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Programms erfolgt nach Meilensteinen. Der Meilensteinplan ist Teil oder Anlage der jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen. Im Meilensteinplan sind Leistungszeit und Leistungsumfang für die einzelnen Meilensteine detailliert beschrieben.

3.2 Sofern nicht eine Abnahme gemäß nachstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, ist die Realisierung des Programms mit der Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms zu dem in den Individuellen Vertragsbedingungen oder im Meilensteinplan angegebenen Fertigstellungszeitpunkt abgeschlossen. Sofern eine Abnahme gemäß nachstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, ist die Realisierung des Programms mit der Erklärung der Abnahme abgeschlossen.

4. Abnahme

4.1 Sofern eine Abnahme gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder in den Individuellen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms die Abnahme gemäß der Abnahmecheckliste oder die Abnahmeverweigerung zu erklären.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

4.3 Erklärt der Kunde die Abnahmeverweigerung, so hat er die Gründe hierfür HERMOS in Textform mitzuteilen und - soweit möglich - die für Abnahme notwendigen Änderungen zu nennen. Sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt, wird HERMOS die vertraglich geschuldeten Änderungen vornehmen und das geänderte Programm innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Erklärung des Kunden in Textform liefern und installieren. Der Kunde hat wie unter Ziffer 4.1 beschrieben zu verfahren.

4.4 Erklärt der Kunde erneut die Abnahmeverweigerung, so ist erneut wie unter Ziffer 4.3 beschrieben zu verfahren.

4.5 Verweigert der Kunde auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Kunde die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von HERMOS erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Eine Aufforderung des Kunden zur abermaligen Nachbesserung kann HERMOS ablehnen.

4.6 Abnahmeerklärungen müssen in Textform, Abnahmeverweigerungen müssen in Textform mit Begründung in Textform erfolgen.

4.7 Sofern in den Individuellen Vertragsbedingungen Teilabnahmen vereinbart wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die jeweilige Teilabnahme.

4.8 Die Leistungen von HERMOS gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen des Kunden - als abgenommen,

4.8.1 wenn der Kunde die Werkleistung in Gebrauch nimmt, oder

4.8.2 mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder

4.8.3 wenn der Kunde innerhalb der in Ziffer 4.1 genannten Frist die Abnahme weder erklärt noch verweigert.

5. Nutzungsrechtseinräumung

5.1 HERMOS räumt dem Kunden ab Übergabe des HERMOS-Programms das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, das HERMOS-Programm im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden Lizenzbedingungen zu nutzen.

5.2 Die Lizenzbedingungen der Ziffern 2 - 10, 13 der Besonderen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von HERMOS-Software auf Dauer gelten entsprechend.

F. Besondere Vertragsbedingungen für den Softwaresupport

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Softwaresupport-Vertrag") ist die Pflege der im Einzelvertrag abschließend aufgeführten Software-Programme (nachfolgend "Programme"). Die Pflege dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Programme ein.

1.2 Der konkrete Leistungsumfang sowie der Service-Level ergeben sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

1.3 Es besteht Übereinstimmung, dass nach dem Stand der EDV-Technik Fehler auch bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.

1.4 Sofern in den Individuellen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erbringt HERMOS im Rahmen dieses Softwaresupport-Vertrages folgende Leistungen:

1.4.1 Behebung und/oder Umgehung von reproduzierbaren Fehlern, die die Nutzung der Programme wesentlich beeinträchtigen und durch den Kunden an die in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebene Stelle gemeldet werden. Statt Fehlerbehebung ist HERMOS auch berechtigt, eine zumutbare Ersatzlösung bereitzustellen. Fehler, die die Nutzung der Programme nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigen, kann HERMOS im Rahmen eines neuen Software-Releases bereinigen, das der Kunde bei Notwendigkeit in zumutbaren Zeitabständen von HERMOS erhält.

6. Mängelhaftung

6.1 HERMOS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

6.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn HERMOS dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

6.3 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und HERMOS bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

6.4 HERMOS übernimmt keine Mängelhaftung für Mängel, die auf unvollständige oder falsche Angaben des Kunden in Bezug auf seine Hardware- und Softwareumgebung zurückzuführen sind.

7. Mitwirkungspflichten

Zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten aus Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird der Kunde HERMOS, soweit die von HERMOS zu erbringenden Leistungen im Hause des Kunden ausgeführt werden müssen, in seinem Hause einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz für Mitarbeiter von HERMOS zur Verfügung stellen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit in den Individuellen Vertragsbedingungen oder im Meilensteinplan Teilzahlungen vorgesehen sind, werden diese dem Kunden mit Erreichen des jeweiligen Meilensteins in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird dem Kunden der Betrag mit der Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms in Rechnung gestellt.

8.2 Sofern eine Abnahme gemäß vorstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, wird der Betrag mit Erklärung der Abnahme und/oder der Teilbetrag mit Erklärung der Teilabnahme in Rechnung gestellt.

8.3 Mit Zahlung des in den Individuellen Vertragsbedingungen ausgewiesenen Gesamtbetrages sind die Kosten für Entwicklung, Realisierung, Installation, Implementierung und Parametrisierung des Programms sowie für die Einräumung des Nutzungsrechts am Programm abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden und für die Pflege des Programms. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

1.4.2 Telefonische Beantwortung von Fragen oder Beantwortung von Fragen in Textform (z.B. Supportdatenbank), die während der Nutzung der Programme entstehen, soweit die Nutzung sich auf die bei der Programmerstellung vorgesehenen Anwendungen bezieht. Die Hotline ist während der in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Arbeitszeit am Sitz von HERMOS und unter der in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebenen Telefonnummer erreichbar.

1.4.3 Ferndiagnose bei auftretenden Problemen über Online-Verbindung.

1.5 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in Textform vereinbart, umfasst der Support Vertrag keine Upgrades, d.h. die Aktualisierung der beim Kunden bestehenden Softwareversion mit einer neuen Programmversion.

1.6 Wartungen, Erweiterungen und/oder Änderungen, die der Kunde während der Laufzeit des Softwaresupport-Vertrages bei HERMOS in Auftrag gibt und die über den oben beschriebenen und im Einzelvertrag näher konkretisierten Leistungsumfang hinausgehen, werden zusätzlich gemäß den in den Individuellen Vertragsbedingungen vereinbarten Preisen berechnet.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Die Übernahme der aufgeführten Leistungen durch HERMOS ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

2.1.1 Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderungen an den Programmen sowie an der Hard- und/oder Softwareumgebung vorzunehmen und/oder durch

Dritte vornehmen zu lassen, soweit solche Änderungen nicht mit HERMOS abgestimmt sind und HERMOS der Änderung nicht in Textform zugestimmt hat.

2.1.2 Der Kunde verpflichtet sich, HERMOS unverzüglich alle Störungen bei der Nutzung der Programme mitzuteilen.

2.1.3 Der Kunde benennt einen geeigneten Mitarbeiter als Ansprechpartner, der mit den Programmen, der Hard- und Softwareumgebung und den Anwendungen vertraut ist.

2.1.4 Falls erforderlich, räumt der Kunde HERMOS das Recht ein, während der Vertragsdauer Kopien der Programme sowie sonstiger Software zu nutzen sowie Testdaten auf HERMOS-Datenträgern zu speichern und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. HERMOS wird die Testdaten nach der erfolgreichen Behebung des Fehlers unverzüglich löschen.

2.1.5 Der Kunde verpflichtet sich, HERMOS zur Durchführung von Tests auf Anforderung unverzüglich geeignete Testdaten bereitzustellen.

2.1.6 Bei dem Kunden muss das letzte von HERMOS freigegebene Betriebssystem-Release (inkl. sonstiger für HERMOS-Software benötigter System-Software) installiert sein.

2.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, das jeweils aktuelle Release der Programme zu nutzen.

2.1.8 Bei dem Kunden müssen Betriebssystem, Datenbank und Basis-Software auf dem aktuellen Stand sein

2.1.9 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Ferndiagnose notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen und HERMOS zur Durchführung der Ferndiagnose Zugang zu seinem EDV-System zu gewähren.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Das Serviceentgelt wird ab Beginn des Software-Support Vertrages gemäß den Individuellen Vertragsbedingungen berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist HERMOS berechtigt, das jeweilige Serviceentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. HERMOS ist berechtigt, das Serviceentgelt nach Ablauf von 12 Monaten angemessen anzupassen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung in Textform mitgeteilt wurde. Wird das Serviceentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.

4. Mängelhaftung

4.1 Soweit gesetzlich nicht zwingend eine Mängelhaftung vorgesehen ist, übernimmt HERMOS keine Mängelhaftung für die nach diesen Bedingungen erbrachten Leistungen.

5. Dauer und Beendigung des Vertrags

5.1 Die Laufzeit des Softwaresupport-Vertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

5.2 Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate.

5.3 Der Softwaresupport-Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt worden ist.

Stand Dezember 2023